

Rechtlicher Hinweis:

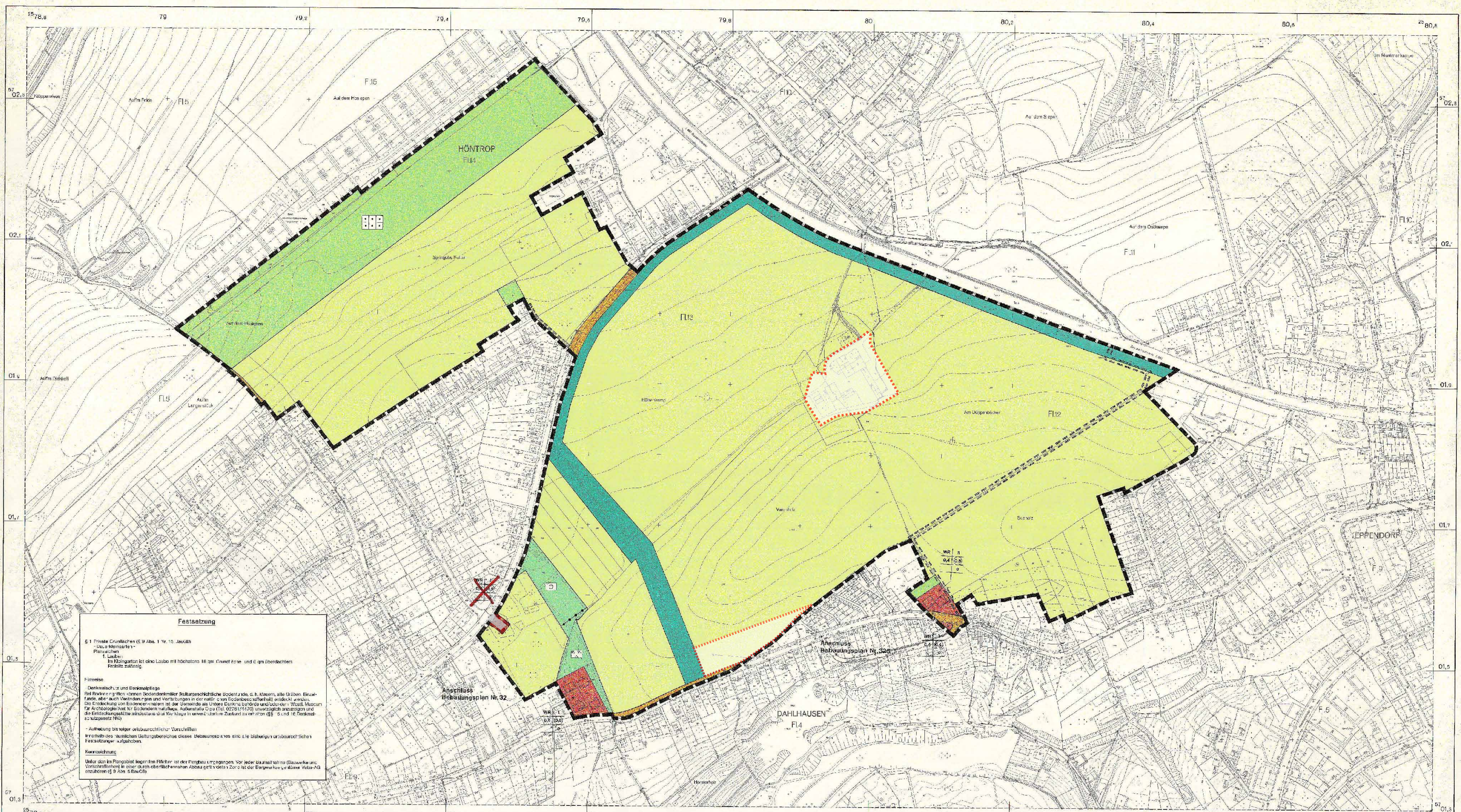
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzung

§ 1 Private Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Landesentwicklung

1. Lage: Im Ringkanton ist eine Fläche mit höchstens 10 ha Grundfläche und einem durchschnittlichen Flächendruck festgesetzt.

Hinweise:

Denkmalrecht und Denkmalschutz

Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler kulturellgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alle Graben, Einzel- und auch Gruppen von Gebäuden und Verankerungen in der Natur (z.B. Bodendenkmäler) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Landkreis) Westf. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Opa (Tel. 02761/1470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungspflicht mindestens drei Wochen in unverschrifteter Form zu erfüllen (§§ 5 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Aufhebung des Bodendenkmäler-Vorschriften

Innere des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans sind alle bisherigen unverschrifteten Festsetzungen aufzuheben.

Kennzeichnung

Unter dem im Planblatt begrenzten Flächen ist der Flächengrößenbereich, vor jeder Baumaßnahme (Bauwerke und Verankerungen) in einer durch oberflächennahen Abbau getrennten Zone ist der Entwurf eines neuen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB).

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 575b

— VARENHOLZSTRASSE —

für ein Gebiet südlich des Zeppelindammes, südöstlich der Kleingartenanlage Vogelsang, östlich der Straße „Am Hosiepen“, nördlich der Straße Rembrandtweg, teilweise beidseitig der Varenholzstrasse, nördlich der Südholzstrasse und westlich der Straße „Auf dem Rücken“.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissblatt und einem Änderungsskizzenblatt Nr. 1.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 14.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros
Reiss

Grundrissblatt Blatt

Maßstab 1:2000

Übersichtskarte 1:20000

Die Planungsart entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der darstellbaren Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
Vern. und Kalkulation
i.A. Buschmann

Schulze

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 3 und § 9 BauGB und der Planzeichnerverordnung

Übersichtskarte 1:20000

Bochum, den 20.07.1988

Der Oberstadtdirektor
i.A. Buschmann

Beauftragter
Prof. Ahluis

Leiter des Planungsbüros